

Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV)

Änderung vom 12. August 2013

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 20. Dezember 2002¹ über die Filmförderung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks:

In der ganzen Verordnung wird «Bundesamt» durch «BAK» ersetzt.

Art. 6 Abs. 2

² Wird ein langer Film mit einer Finanzhilfe des Bundes von mehr als 100 000 Franken hergestellt, so muss eine analoge Kopie hinterlegt werden.

Art. 7 Abs. 5 und 6

⁵ Werden für ein Filmprojekt Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung eingesetzt, so darf die Finanzhilfe der selektiven Filmförderung höchstens 50 Prozent der nicht durch die Gutschriften gedeckten anrechenbaren Kosten betragen.

⁶ Insgesamt darf der Anteil der Finanzhilfen des Bundes höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

Art. 8 Abs. 3

³ Für Finanzhilfen an die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen ist Artikel 7 Absatz 5 nicht anwendbar.

Art. 45c Abs. 2^{bis}

^{2bis} Gutschriften, die aus Schweizer Filmen oder Gemeinschaftsproduktionen mit Schweizer Regie stammen, können auch in die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen ohne Schweizer Regie und ohne verantwortliche Schweizer Produktion reinvestiert werden.

¹ SR 443.113

Art. 47b Abs. 1

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

12. August 2013

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset